

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8/9b SO 9/07 B

L 11 SO 111/06 (Bayerisches LSG)
S 20 SO 122/06 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Ansbach,
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u und die
Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 24. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der im Dezember 1973 geborene Kläger war seit April 2004 im Maßregelvollzug nach § 63 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) im Bezirkskrankenhaus A untergebracht und erhielt dort im Januar 2005 - neben anderen Leistungen nach dem StVollzG - so genanntes Justiztaschengeld in Höhe von 43,50 Euro.
- 2 Mit einem am 7. Januar 2005 bei dem Verwaltungsgericht Ansbach eingegangenen Schreiben beantragte der Kläger die Gewährung eines "Taschengeldes bzw. Hausgeldes als Sozialhilfeanspruch in Höhe von 120 Euro monatlich". Nach Verweisung des Rechtsstreits an das Sozialgericht (SG) Nürnberg (Beschluss vom 9. Februar 2005 - AN 4 K 05.00235) führte der Beklagte auf Veranlassung des SG ein Widerspruchsverfahren durch und wies "den Widerspruch gegen die Versagung von Sozialhilfeleistungen (Aufstockung des Justiztaschengeldes)" mit Widerspruchsbescheid vom 19. September 2006 als unbegründet zurück.
- 3 Das SG trug daraufhin das anhängige Verfahren (S 20 SO 27/05) am 13. Oktober 2006 als erledigt aus und wertete das gegen den Widerspruchsbescheid vom 19. September 2006 gerichtete Schreiben des Klägers vom 21. September 2006 als neue Klage (Verfahren S 20 SO 122/06). Die Klage wies das SG mit der Begründung ab, dass diese unbegründet sei, weil der Kläger gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) habe (Urteil vom 8. Dezember 2006). Da er sich im Maßregelvollzug befinde, sei das StVollzG anzuwenden. Ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe sei gemäß § 2 Abs 1 SGB XII ausgeschlossen, weil das Haus- bzw. Taschengeld den unabweisbaren Bedarf abdecken solle, der nicht durch entsprechende Sachleistungen in der Justizvollzugsanstalt gemäß § 20 StVollzG erfasst sei. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers zurück (Urteil vom 24. April 2007). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, das Urteil des SG sei im Ergebnis zutreffend. Allerdings sei die Klage nicht unbegründet, sondern unzulässig; denn es sei bereits eine Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 19. September 2006 anhängig. Nach Erlass des Widerspruchsbescheides sei dieser Gegenstand des bereits rechtshängigen Verfahrens S 20 SO 27/05 geworden, welches zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf andere Weise für erledigt erklärt worden sei. Das Schreiben des Klägers vom 21. September 2006 sei daher nicht als neue Klageerhebung anzusehen, sondern Gegenstand des noch rechtshängigen Verfahrens S 20 SO 27/05 geworden.
- 4 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger "den Verfahrensmangel der doppelten Rechtshängigkeit nach § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)". Aus dem gesamten



Schriftverkehr ergebe sich nicht, dass die Beteiligten im Verfahren S 20 SO 27/05 schriftlich oder mündlich eine Erledigungserklärung abgegeben hätten; die Klage bei dem SG Nürnberg unter dem Az S 20 SO 27/05 sei deshalb weiter rechtshängig. Der am 19. September 2006 erlassene Widerspruchsbescheid des Beklagten sei gemäß § 96 Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum Gegenstand dieses Klageverfahrens geworden. Dennoch habe das SG ein weiteres Klageverfahren unter dem Az S 20 SO 122/06 geschaffen. Das irrtümlich von Amts wegen ausgetragene Verfahren S 20 SO 27/05 werde bei dem SG Nürnberg mittlerweile fortgeführt. Die mehrfache Rechtshängigkeit sei ein von Amts wegen zu prüfender Mangel des Verfahrens, der im öffentlichen Interesse zu beachten und dessen Befolgung dem Belieben der Beteiligten entzogen sei. Das Bayerische LSG hätte keine Zurückweisung der Berufung wegen doppelter Rechtshängigkeit vornehmen dürfen, sondern eine Entscheidung in der Sache treffen müssen. Im Übrigen hätten das erstinstanzliche Gericht und das Berufungsgericht zu keiner Zeit seinen (des Klägers) Antrag vom 31. Oktober 2005 auf Beiordnung eines sachkundigen Anwalts ("wenn es Sie erleichtern können Sie mir ein Anwalt beiordnet in den Fachgebiet Unterbringungsrecht und Sozialrecht") beschieden.

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde habe auch grundsätzliche Bedeutung. Zu klären sei, ob ein nach dem StVollzG Berechtigter weitergehende Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII habe und, wenn nicht, in welcher Höhe er einen Anspruch auf Leistungen wie Taschengeld, Hausgeld bzw Kleidergeld nach den §§ 46 ff iVm § 138 Abs 2 StVollzG durchsetzen könne. Da im Bundesrecht in § 138 Abs 2 StVollzG eine klare Regelung zur Mindesthöhe der Gewährung eines Barbetrages als Taschengeld für einen Untergebrachten enthalten sei, nach der ein Betrag in der Höhe verbleiben müsse, der dem Barbetrag entspreche, den ein in der Einrichtung lebender und einen Teil der Kosten seines Aufenthaltes selbst tragender Sozialhilfeempfänger zur persönlichen Verfügung erhalte, könnten in den Ländervorschriften keine hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Insofern weiche die in Bayern geltende landesrechtliche Regelung zum Taschengeldanspruch eines Untergebrachten nach § 63 Strafgesetzbuch zu Lasten des Klägers von der bundesrechtlichen Vorschrift ab.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Der Kläger hat weder die von ihm geltend gemachten Verfahrensmängel des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) noch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hinreichend bezeichnet bzw dargelegt. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.



- 7 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Gerichtsentscheidung beruhen kann. Soweit der Kläger mit seinem Vortrag als Verfahrensmangel rügt, das LSG habe die Klage zu Unrecht als unzulässig angesehen, widerspricht dies dem eigenen Vortrag des Klägers, weil er andererseits darlegt, dass das Verfahren S 20 SO 27/05 in der Sache unter Einbeziehung des Widerspruchsbescheids vom 19. September 2006 (§ 96 SGG) fortgeführt werden müsse und werde. Weshalb vor diesem Hintergrund das LSG im Berufungsverfahren zum Verfahren des SG mit dem Az S 20 SO 122/06 in der Sache hätte entscheiden müssen, ist nicht ausgeführt.
- 8 Hinsichtlich des Hinweises des Klägers auf einen nicht beschiedenen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 31. Oktober 2005 hat der Kläger schon keinen Verfahrensmangel des LSG bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG fordert. Die Nichtbeachtung des von ihm als Prozesskostenhilfeantrag angesehenen Schreibens vom 31. Oktober 2005 könnte allenfalls einen Verfahrensmangel des erstinstanzlichen Verfahrens begründen, der jedoch keinen Grund für die Zulassung der Revision darstellt (vgl nur Lüttke in SGG, Handkommentar, 2. Aufl, § 160 RdNr 16).
- 9 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist vom Kläger ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Diese ist nur anzunehmen, wenn das Verfahren eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen.
- 10 Soweit der Kläger geltend macht, die Höhe seines "Justiztaschengeldes" sei zu niedrig bemessen, fehlt es an der Darlegung der Klärungsfähigkeit in diesem Verfahren. Der Kläger hätte ausführen müssen, weshalb trotz der von ihm behaupteten Einbeziehung des Widerspruchsbescheids vom 19. September 2006 in das Verfahren S 20 SO 27/05 gemäß § 96 SGG die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen im Verfahren S 20 SO 122/06 geklärt werden müssen.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)